Reichs=Gesethlatt

Jabraana 1915

M 125

Sphilt Vilantendung für im Rugling bei bliger im Gregorie de Armidischeren im der dem Freihrichteili

(Rr. 4882) Befanntmachung über bie Regelnug bes Absahes von Erzengniffen ber Kartofieltrocherri und ber Kartofielftarfesabritation. Bom 16. September 1915.

Der Bundestat hat auf Grund des § 3 des Gefeges über die Ermächtigung des Bundestats zu wirlschaftlichen Mahnahmen usw. vom 4. August 1914 (Richas-Gefeshl. S. 327) solgende Berordnung erlassen.

6 1

Ber Ergungniffe ber Landenittfonftischen oder gemecklichen Rantofistrochners einfellt oder burch undere herstellen läßt (Exchanet), ist bis jum 30. Ersptember 1916 verpflichtet, seine gefammen Ergungnisse einschließig der Bestände an bie Erchanutartofis-Erementungs-Gefellschoft und elleren. Die krieferung hat untstrechne der Minerlungen der Geleissche jurischen. Die Trochner hat die Anweisung noch Fertägsschlung von je 100 Doppetgentnem einstellen.

Die Serftellung ber Erzeugniffe in Lohn ift nur mit Genehmigung ber Befellicaft geftattet.

9 2

De Borfeijften bes § 1 gelten nicht für Ergengriffe ober Bestände, die Wertenenburg im eigenn Wichtightebetrieb des Schefletens, bei Gemeßenschaften der Gefellfcheften im Wichfachtschrieb über Wichtighter erforberlich fünd. Der Erchare jahr bei Zendrantschieß-Westermungs-Gefelfcheft führten bis zum 31. Degember 1915 anzugeigen, welche Mennen auf Grumb des Wisses bei den 31. Degember 1915 anzugeigen, welche Mennen auf Grumb des Wisses bei der Beisessenke Unter der Beisessenke und de

Musgegeben gu Berlin ben 17. Ceptember 1915.